

# **VEREINSSATZUNG**

**für den Verein  
der Freiwilligen Feuerwehr  
Gladenbach-Rüchenbach**

## § 1

### NAME, SITZ, RECHTSFORM

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Rüchenbach“.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist 35075 Gladenbach, Stt. Rüchenbach.

## § 2

### AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Rüchenbach“ hat die Aufgaben
  - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Rüchenbach zu fördern
  - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
  - c) interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
  - d) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei gegebenen Anlässen entscheidet darüber der Vorstand.

## § 3

### MITGLIEDER DES VEREINS

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Sportabteilung
- f) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

## § 4

### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrewesen bekunden wollen.

## **§ 5**

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6**

### **MITTEL**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

## § 7

### ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

## § 8

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4wöchigen Frist eine außerordentlich Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 9

### AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- b) Für eine Amtszeit von 5 Jahren sind zu wählen:

- 1. Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- die Kassenverwalter
- der Schriftführer
- der Gerätewart
- der Gerätwart für Atemschutz
- die Beisitzer aus der Altersabteilung
- den Leiter der Sportabteilung
- der Jugendwart

- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenwarte
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

- g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten vertreten ist. bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11

### VEREINSVORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Wehrführer als Vorsitzender
- b) Stellv. Wehrführer als stellv. Vorsitzender
- c) Kassenverwalter
- d) Schriftführer
- e) Gerätewart
- f) Gerätewart für Atemschutz
- g) Beisitzer aus der Altersabteilung
- h) Leiter der Sportabteilung
- i) Jugendwart

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12

### GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### RECHNUNGSWESEN

- (1) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, diese durch seine Unterschrift bestätigt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 14

### SPORTABTEILUNG

- (1) Die Sportabteilung unterhält bei Bedarf eine eigene Kasse. Die Kassenführung unterliegt den Bestimmungen des § 13 dieser Satzung.

- (2) Der Kassenverwalter wird aus den Reihen der Sportabteilung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Bei Auflösung der Sportabteilung geht der Kassenbestand an die Freiwillige Feuerwehr Rüchenbach.

## §15

### JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendfeuerwehr untersteht gemäß § 15 und 19 Brandschutzhilfeleistungsgesetz der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (2) Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihm zur Seite stehen mindestens zwei weitere Feuerwehrkameraden.
- (3) Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muß vorliegen.
- (4) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Rüchenbach im Einvernehmen mit dem Jugendwart.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (6) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe der Jugendfeuerwehr mitzuwählen.
- (7) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.
- (8) Der § 14 Abs. 1 dieser Satzung findet analog Anwendung.
- (9) Ansonsten gelten auch bei der Jugendfeuerwehr die Bestimmungen dieser Satzung. Näheres kann durch Vorstandsbeschluß geregelt werden.

## § 16

### AUFLÖSUNG

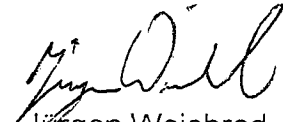
- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung Mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der, der Beschluß zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Gladenbach, zur Förderung der Jugendarbeit zu.

## § 17

### INKRAFTTRETEN

Diese geänderte Satzung tritt am 25.02.2004 in Kraft.


  
Jürgen Weisbrod  
Wehrführer


  
Frank Pfeifer  
Stellv. Wehrführer

  
Roland Petri  
Kassenwart

  
Gerd Ortmüller  
Schriftführer

  
Thomas Hecker  
Gerätewart

  
Frank Pfeifer  
Jugendwart

  
Heinrich Weisbrod  
Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung